



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 46-48)**
Titel **Gesetz über die Vorführung von Filmen (Filmgesetz)**
Ordnungsnummer
Datum 07.02.1971

[S. 46] A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz findet auf alle öffentlichen Filmvorführungen Anwendung, auch wenn sie nicht Erwerbszwecken dienen. Geltungsbereich

Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

Nicht öffentliche Vorführungen in Vereinen, Klubs und andern geschlossenen Gesellschaften kann der Regierungsrat ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 2. Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen bleiben vorbehalten. Gewerbe-
polizeiliche
Bestimmungen
Vorführungszeiten

§ 3. Der Regierungsrat regelt die Vorführungszeiten durch Verordnung.

§ 4. Verboten ist die Vorführung von Filmen, die eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen. Verbotene Filme

B. Jugendschutz

§ 5. Zu den Filmvorführungen haben unter Vorbehalt der Vorschriften über Jugendvorstellungen nur Personen Zutritt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Zu Vorführungen, die länger als bis 24 Uhr dauern, ist Jugendlichen, die das 18. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, der Zutritt untersagt. Zutrittsalter

Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können. Der Veranstalter der Filmvorführung oder seine beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand des Ausweises festzustellen, ob die Besucher das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. // [S. 47]

Erwachsenen ist es untersagt, Personen, die das Zutrittsalter nicht erreicht haben, zu Filmvorführungen mitzunehmen.

§ 6. Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern kann die Direktion des Erziehungswesens auf Gesuch des Veranstalters, des Kinoinhabers oder des Filmverleihers den Zutritt zu geeigneten Filmvorführungen gestatten. Sie setzt das zulässige Mindestalter Jugend-
vorstellungen

sowie die Vorführungszeiten fest.

§ 7. Das für die einzelnen Jugendvorstellungen geltende Zutrittsalter ist an der Billetkasse durch einen gut sichtbaren Anschlag bekanntzugeben.

Bekanntgabe des Zutrittsalters

In öffentlichen Ankündigungen von Filmvorführungen, in denen auf die Herabsetzung des Zutrittsalters hingewiesen wird, ist das bewilligte Mindestalter zu nennen.

§ 8. Öffentliche Filmankündigungen, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen und Kinder zu gefährden, sind verboten.

Verbotene Filmankündigungen

§ 9. Gesuche um Bewilligung zur Vorführung eines Films vor Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern sind der Direktion des Erziehungswesens einzureichen. Diese ordnet die Prüfung des Films an.

Gesuche, Filmprüfung

§ 10. Zur Prüfung dieser Filme und zur Kontrolle der Jugendvorstellungen ernennt die Direktion des Erziehungswesens auf Amtsdauer die geeigneten Sachverständigen.

Film-sachverständige

§ 11. Die Direktion des Erziehungswesens entscheidet auf Grund der Berichte der Sachverständigen.

Entscheidungsbefugnis

Über Rekurse gegen Verfügungen der Direktion des Erziehungswesens entscheidet der Regierungsrat. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig.

C. Vollziehungs- und Strafbestimmungen

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung.

Vollziehungsverordnung

§ 13. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Direktion des Erziehungswesens.

Vollzug

Den von ihr beauftragten Organen ist für die Prüfung und die Kontrolle der Filme gemäss § 10 jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren. Bei Vorprüfungen hat der Gesuchsteller den Film auf seine Kosten vorzuführen. // [S. 48]

§ 14. Für die Erteilung von Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren erhoben.

Gebühren

§ 15. Übertretungen dieses Gesetzes, der Vollziehungsverordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bis zu 10000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Strafbestimmungen

Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen steht den Statthalterämtern zu.

§ 16. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung auf den vom

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts



Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Das Gesetz über die Vorführung von Filmen (Filmgesetz) vom
22. September 1963 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen
Volksabstimmung vom 7. Februar 1971,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	635309
Eingegangene Stimmzettel	360777
Annehmende Stimmen	231518
Verwerfende Stimmen	101320
Ungültige Stimmen	169
Leere Stimmen	27770

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Vorführung von Filmen (Filmgesetz)» wird
als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Februar 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]